

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 25. März 2010

Gesch. Nr. 002/10 Vorberatung GPK

04.00 Bauplanung.- Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU).- Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat auf Neuerlass der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU).-

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 25 Ziffer 5 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die neue Verbandsordnung des Zweckverbandes „Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU) wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beim Regierungsrat und/oder bei den Partnergemeinden namens der Stadt zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen auf die Stadt haben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) den Stadtrat, zweifach,
 - b) die Regionalplanung Winterthur und Umgebung, Sekretariat, c/o Amt für Städtebau, Postfach, 8402 Winterthur.

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Die Stadt ist Mitglied des Zweckverbandes „Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU), welcher die Förderung einer geordneten räumlichen Entwicklung im Verbandsgebiet bezweckt. Der Verband arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus und hilft mit, die Planung der Mitgliedergemeinden unter sich zu koordinieren und auf die regionalen Ziele auszurichten.

[illegible]

Totalrevision

2. Wichtigste Änderungen

Verfassungsrechtlich sind die Zweckverbände verpflichtet, das Initiativ- und das Referendumsrecht zu gewährleisten. Träger dieser Rechte sind die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Zweckverbandes haben.

Grundsätzlich kommen für die Zweckverbände alle in der Verfassung oder im Gesetz zulässigen Gegenstände und Formen des Initiativ- und Referendumsrechts in Frage (Einzel- und Volksinitiative, obligatorisches- und fakultatives Finanz-, Gesetzes- und Behördenreferendum). Diese Möglichkeiten sind in den Entwurf eingeflossen; die vorgesehenen Quoren und Beitragshöhen orientieren sich an der Grösse des Verbandsgebietes sowie des Verbandshaushaltes.

Umfang des Initiativ- und Referendumsrechts

Der Zweckverband hat in den Statuten die Gegenstände zu bestimmen, die dem Initiativ- und Referendumsrecht unterstehen. Zudem muss der Verband die notwendigen Regelungen für die Ausübung dieser politischen Rechte und das Verfahren treffen.

Geschäfte, die einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.00 mit sich bringen, unterstehen neu der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten.

Das fakultative Referendum gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung war bereits bisher möglich.

Initiativen können neu zu Gegenständen eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Zudem kann die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. Für das Zustandekommen der Initiative muss die Unterstützung von 1'000 Stimmberechtigten oder von mindestens sieben kommunalen Exekutiven für das Begehren erreicht werden.

Delegiertenversammlung

Die finanziellen Kompetenzen der Versammlung erfahren eine adäquate Erhöhung und stehen in einem gesunden Verhältnis zur Höhe des obligatorischen Referendums.

Vorstand

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bleibt unverändert. Allerdings werden der Stadt Winterthur neu zwei Sitze im Vorstand zugesichert, wie es im Übrigen bereits bisher gehandhabt wurde. Die finanziellen Kompetenzen erfahren ebenfalls eine Anhebung.

Kostenverteiler

Bisher wurden die Kosten je hälftig auf Grund der Einwohnerzahl sowie der berechtigten Steuerkraft auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Neu richtet sich der Kostenverteiler nur noch nach der Einwohnerzahl. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Berechnungen habe gezeigt, dass diese Änderung der Kostenverlegung keine grossen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden haben wird. Für die Stadt Illnau-Effretikon waren nach alter Regelung am Beispiel des Verbandsaufwandes 2008 Fr. 8'771.07 zu leisten. Nach dem neuen Kostenverteiler beträgt der Anteil Fr. 9'042.11.

Weiteres Vorgehen

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU diese neue Verbandsordnung am 17. Juni 2009 bereinigt hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden (Legislative) darüber zu befinden. Anschliessend ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Es ist vorgesehen, die neue Verbandsordnung im Frühjahr 2010 in Kraft zu setzen.

3. Annahmeempfehlung

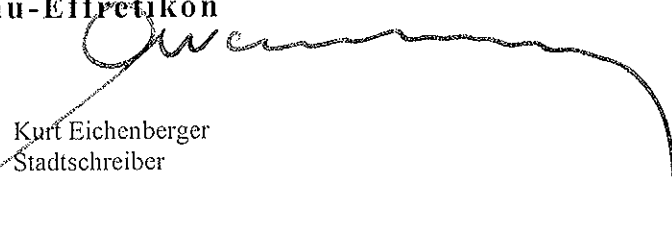
Der Stadtrat hat diese neue Verbandsordnung an seiner Sitzung vom 25. März 2010 geprüft und empfiehlt dem Grossen Gemeinderat, diesem Neuerlass zuzustimmen.

Sachbearbeiter/in: Stadtrat Reinhard Fürst, Hochbauvorstand
Ivana Vallarsa, Abteilungsleiterin Hochbau

iv/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Beilagen:

- Bisherige Verbandsordnung vom 27.10.1976
- Neue Verbandsordnung vom 17.06.2009
- Neue Verbandsordnung (quer) mit Erläuterungen vom 17.06.2009
- Kostenanteile der Gemeinden am Aufwand 2008
- Präsentation vom 17.06.2009